



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 12 | 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

16. Juni 2026

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/publikationen/mitteilungsblatt/>

Studierendenparlament der Hochschule Mainz

Erste Änderungsordnung für die Ordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an AStA- und FSR-Mitglieder

in der Fassung des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 28.04.2026

Das Studierendenparlament der Hochschule Mainz beschließt gem. § 15 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 18.04.2024 auf der ordentlichen Sitzung am 28.04.2026 nachfolgende erste Änderungsordnung für die Ordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an AStA- und FSR-Mitglieder.

Artikel 1: Änderungen des § 1

- (1) Absatz 6 wird wie folgt abgeändert: „Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils auf Antrag gewährt. Der Antrag kann frühestens monatlich für die aktuelle Legislaturperiode gestellt werden, und muss spätestens binnen von zwei Wochen nach Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA für die vorausgegangene Legislaturperiode eingereicht werden.“
- (2) Absatz 7 wird wie folgt abgeändert: „Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt für AStA-Mitglieder frühestens monatlich. Für FSR-Mitglieder erfolgt die Auszahlung auf Antrag frühestens je Semester. Alle Auszahlungen erfolgen auf Antrag spätestens nach dem Ablauf der Legislaturperiode des Studierendenparlamentes, welches den AStA gewählt hat. Die Auszahlungen werden vorläufig durch den Vorsitz des AStAs genehmigt, welches dieses Recht auf ihre Mitarbeitende übertragen kann. Die Auszahlung erfolgt immer vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Entschädigungen durch den Revisionsausschuss des Studierendenparlamentes gemäß Absatz 11 genehmigt werden. Mit Genehmigung des Revisionsausschusses sind die Entschädigungszahlungen endgültig.“
- (3) Absatz 11 wird wie folgt abgeändert: „Die gewährten Aufwandsentschädigungen werden vom Revisionsausschusses des Studierendenparlamentes nach jedem Semester mittels formalen Beschlusses festgestellt. Die Feststellung ist zu versagen, wenn Hinweise bestehen, dass gegen einschlägige gesetzliche Regularien oder gegen die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft bei der Antragstellung oder Auszahlung der Entschädigungen verstoßen wurde.“
- (4) Satz 2 des Absatzes 12 wird wie folgt abgeändert: „Die Anträge müssen spätestens binnen von zwei Wochen nach Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA eingereicht werden.“

Artikel 2: Änderungen des § 2

- (1) Der Absatz 1 wird grundlegend geändert. Der Absatz lautet wie folgt: „Aktive Mitglieder des AStA erhalten je nach Tätigkeit entweder eine monatliche Aufwandsentschädigung oder eine pauschale Entschädigungssumme, welche von einem Erfolg abhängig gemacht werden kann. Diese sind in Anhang 1 der Ordnung geregelt.“
- (2) Der Absatz 2 wird grundlegend geändert. Der Absatz lautet wie folgt: „Die Aufwandsentschädigungen dürfen maximal in der im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamthöhe ausgezahlt werden.“
- (3) Der Absatz 3 wird grundlegend geändert. Der Absatz lautet wie folgt: „Der AStA-Vorstand, der stellvertretende AStA-Vorstand und die Referatsleitung können immer nur von einer Person wahrgenommen werden. Nehmen mehrere Personen diese Rolle wahr, so ist die vorgesehene Entschädigung jeweils den Personen anteilig zu gewähren.“
- (4) Absatz 4 wird wie folgt abgeändert: „Nehmen Mitglieder des AStA-Gesamtvorstandes mehrere Tätigkeiten im AStA wahr, so werden ihnen ausschließlich die Entschädigungen für den AStA-Vorstand und der Stellvertretung gezahlt. Außerdem hat der AStA-Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auszahlung bzw. Gewährung der Entschädigungen einzelne Mitglieder des AStAs nicht stark bevorzugt werden.“

Artikel 3: Änderung des § 3

Bei Absatz 2 werden die Entschädigungsbeträge wie folgt angepasst: Für den 1. Vorstand (i) und der Stellvertretung des Vorstandes (ii) werden semesterweise Entschädigungen in Höhe von 100€ gewährt, für Finanzvorstände (iii) Entschädigungen in Höhe von 80€ je Semester.

Artikel 4: Neuer Angang 1

Gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung werden die Entschädigungen für AStA-Mitglieder gemäß der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

Position	Monatliche Entschädigungssumme	Pauschale Entschädigungssumme	Beschreibung des Erfolges bei erfolgsabhängiger Pauschalentschädigung
AStA-Vorstand	250€		
Stellvertretender AStA-Vorstand	200€		
Referatsleitung und stellvertretende Referatsleitung Sport		300€	Bei Durchführung des Surfcamps im Sommersemester bzw. Durchführung des Ski-Camps im Wintersemester.
Leitung und Mitglieder des Referats Küche		50€	
Leitung und Mitglieder des Referats Kul-		300€	Bei erfolgreicher Durchführung des Holzfestes.

tur			
Helfer Holzfest		Bis zu 75€	Nur für die tatsächlich wahrgenommenen Schichten Garderobe und Abbau; im Ermessen des AStA-Vorstandes
Helfer O-Woche		Bis zu 50€	Nur für tatsächlich wahrgenommene Schichten; im Ermessen des AStA-Vorstandes.
Referatsleitung und Mitglieder des Referates Technik	100€ in aktiven Monaten		Es liegt im Ermessen des AStA-Vorstandes, ob ein aktiver Monat vorliegt.
Referatsleitung des Referates Verkehr	100€		
Referatsleitung und Mitglied des Referates Soziales		50€	Für jede erfolgreich durchgeführte Blutspendenaktion
Referatsleitung und Mitglied des Referates Internationales		75€	Je Durchgeführtem Event mit internationalen Studierenden.
Referatsleitung und stellvertretende Leitung Öffentlichkeitsarbeit	50€		
Mithilfe bei anderen Events/Veranstaltungen		50€	Bei erfolgreicher Teilnahme; liegt im Ermessen des AStA-Vorstandes

Artikel 5: Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Die Aufwandsentschädigungen werden rückwirkend zum Sommersemester 2025 gewährt.

Zur besseren Übersicht ist dieser Änderungsordnung die konsolidierte und aktuelle Ordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an AStA- und FSR-Mitglieder unter Beachtung aller bisherigen Änderungen angehängt. Sie gilt als Teil dieser Änderungsordnung und hat ebenso Gültigkeit.

Mainz, der 28.04.2026

Jannik Brondke
Präsident des Studierendenparlaments

Ordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an AStA- und FSR-Mitglieder

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 18.04.2024 beschließt das Studierendenparlament in seiner Sitzung am 16.05.2024 nachfolgende Ordnung über die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des AStA (Allgemeinen Studierendenausschuss) und der FSR (Fachschaftsräte). Diese wurde zuletzt durch die erste Änderungsordnung für die Ordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an AStA- und FSR-Mitglieder in der ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments am 28.04.2026 geändert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Aufwandsentschädigung von AStA-Mitgliedern	6
§ 3 Aufwandsentschädigung von FSR-Mitgliedern	7
§ 4 Aufwandsentschädigungen bei Dienstreisen	8
§ 5 Anpassung der Aufwandsentschädigung	8
§ 6 Inkrafttreten	8
Anhang 1	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung regelt die Vorschriften zur Gewährung von Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte.
- (2) Die Ordnung ist für alle Mitglieder und Organe der Studierendenschaft der Hochschule Mainz verbindlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Studierendenparlaments werden gemäß § 24a der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments geregelt.
- (4) Die abschließende Auslegung der Ordnung obliegt dem Studierendenparlament. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Diese Ordnung nutzt folgende Abkürzungen:
 - a. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird mit AStA abgekürzt;
 - b. Der bzw. die Fachschaftsräte der verschiedenen Fachschaften wird mit FSR abgekürzt. Hierunter fallen auch die Fachschaftsgruppenräte;
 - c. Das Studierendenparlament wird mit StuPa abgekürzt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils auf Antrag gewährt. Der Antrag kann frühestens monatlich für die aktuelle Legislaturperiode gestellt werden, und muss spätestens binnen von zwei Wochen nach Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA für die vorausgegangene Legislaturperiode eingereicht werden.
- (7) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt für AStA-Mitglieder frühestens monatlich. Für FSR-Mitglieder erfolgt die Auszahlung auf Antrag

frühestens je Semester. Alle Auszahlungen erfolgen auf Antrag spätestens nach dem Ablauf der Legislaturperiode des Studierendenparlaments, welches den AStA gewählt hat. Die Auszahlungen werden vorläufig durch den Vorsitz des AStAs genehmigt, welches dieses Recht auf ihre Mitarbeitende übertragen kann. Die Auszahlung erfolgt immer vorläufig unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Entschädigungen durch den Revisionsausschuss des Studierendenparlaments gemäß Absatz 11 genehmigt werden. Mit Genehmigung des Revisionsausschusses sind die Entschädigungszahlungen endgültig.

- (8) Die Aufwandsentschädigung ist nicht als Vergütung oder als Gehalt zu verstehen. Diese dient lediglich dazu, den entstandenen Aufwand der AStA- bzw. FSR-Mitglieder in Teilen zu kompensieren.
- (9) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen obliegt dem Finanzreferat des AStA.
- (10) Darüber hinaus werden keine Aufwandsentschädigungen geleistet.
- (11) Die gewährten Aufwandsentschädigungen werden vom Revisionsausschusses des Studierendenparlaments nach jedem Semester mittels formalen Beschlusses festgestellt. Die Feststellung ist zu versagen, wenn Hinweise bestehen, dass gegen einschlägige gesetzliche Regularien oder gegen die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft bei der Antragstellung oder Auszahlung der Entschädigungen verstoßen wurde.
- (12) Die Aufwandsentschädigungen werden nur ausgezahlt, wenn der Antrag auf Auszahlung von Aufwandsentschädigungen von den Empfängern fristgerecht und vollständig eingereicht wurde. Die Anträge müssen spätestens binnen von zwei Wochen nach Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA eingereicht werden.
- (13) Das AStA Finanzreferat wird mit der Erstellung des Antragformulars zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung beauftragt. Das Formular muss vom Präsidium des StuPa genehmigt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung von AStA-Mitgliedern

- (1) Aktive Mitglieder des AStA erhalten je nach Tätigkeit entweder eine monatliche Aufwandsentschädigung oder eine pauschale Entschädigungssumme, welche von einem Erfolg abhängig gemacht werden kann. Diese sind in Anhang 1 der Ordnung geregelt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen dürfen maximal in der im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamthöhe ausgezahlt werden.
- (3) Der AStA-Vorstand, der stellvertretende AStA-Vorstand und die Referatsleitung können immer nur von einer Person wahrgenommen werden. Nehmen mehrere Personen diese Rolle wahr, so ist die vorgesehene Entschädigung jeweils den Personen anteilig zu gewähren.
- (4) Nehmen Mitglieder des AStA-Gesamtvorstandes mehrere Tätigkeiten im AStA wahr, so werden ihnen ausschließlich die Entschädigungen für den AStA-Vorstand und der Stellvertretung gezahlt. Außerdem hat der AStA-Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auszahlung bzw. Gewährung der Entschädigungen einzelne Mitglieder des AStAs nicht stark bevorzugt werden.

- (5) Aktive Mitglieder im Sinne von Abs. 1 und 2 bedeutet unter anderem, dass die Mitglieder regelmäßig bei Veranstaltungen des AStA aushelfen (mindestens bei 80% der Veranstaltungen), bei internen Veranstaltungen des AStA bzw. der Referate, in welche diese Mitglieder sind, teilnehmen (mindestens bei 80% der internen Veranstaltungen) und weniger als ein Mal bei einer AStA-Gesamtsitzung fehlen. Ferner müssen aktive Mitglieder bei Vorladung durch das StuPa vor diesem oder einem seiner Ausschüsse erscheinen. Die Entscheidung, ob ein Mitglied aktiv ist, obliegt der dem Vorstand. Das StuPa kann die Entscheidung des Vorstandes überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass die Entscheidung des Vorstandes grobe Fehler aufweist. Ein Auslandssemester oder Praktikumssemester ist bei der Entscheidung zu beachten, wenn das Mitglied vorher bereits mindestens ein Semester Mitglied im AStA war.
- (6) Verstoßen Mitglieder des AStA gegen die Satzung der Studierendenschaft, eine Ordnung der Studierendenschaft oder ist ihr Verhalten in der Lage, dem Ansehen der Studierendenschaft zu schaden, so kann die Aufwandsentschädigung gemindert oder gar versagt werden.
- Bei regulären Mitgliedern und Referatsleitern bzw. Referatsleiterinnen des AStA entscheidet hierüber der Vorstand oder das Studierendenparlament, wobei Entscheidungen des Studierendenparlamentes über denen des Vorstandes stehen.
 - Bei dem Vorstand entscheidet hierüber das Studierendenparlament.
- (7) Wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 oder 6 gemindert oder versagt, ist die Entscheidung abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Anwärtern wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (9) Ist ein Mitglied des AStA gem. Abs. 1 bis 3 nicht in der gesamten Legislaturperiode des Studierendenparlamentes, welche das AStA auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt hat, Mitglied des AStA, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig nach Monaten gewährt, wobei der Monat der Wahl in den AStA nicht beachtet wird.

§ 3 Aufwandsentschädigung von FSR-Mitgliedern

- (1) Reguläre aktive Mitglieder des FSR, welche nicht dem Vorstand des FSR angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 0€ je Semester.
- (2) Der aktive Vorstand einer FSR erhält für die Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigungen:
- Als 1. Vorstand: insgesamt 100€ je Semester;
 - Als Stellvertreter des Vorstandes: insgesamt 100€ je Semester;
 - Als Finanzvorstand: insgesamt 80€ je Semester.
- (3) Nehmen Mitglieder eines FSR mehrere Tätigkeiten bzw. Positionen innerhalb des FSR war, so wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird für den Posten gewährt, welcher die höchste Aufwandsentschädigung vorsieht.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur für aktive Mitglieder eines FSR gewährt. Ein Auslandssemester oder Praktikumssemester ist bei der Entscheidung zu beachten, wenn das Mitglied vorher bereits mindestens ein Semes-

ter Mitglied im FSR war. Ein FSR, welcher häufiger als zwei Mal bei einer StuPa-Sitzung keine Vertretung stellt, bekommt von Ordnungswegen keine Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder gewährt. Die Entscheidung, ob ein FSR-Mitglied aktiv ist, obliegt

- a. Bei Vorständen dem StuPa-Präsidium. Das StuPa kann die Entscheidung des StuPa-Präsidiums überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass die Entscheidung des Präsidiums grobe Fehler aufweist.
 - b. Bei regulären Mitgliedern eines FSR dem Vorstand des FSR, in welchem das Mitglied tätig ist. Das StuPa kann die Entscheidung des Vorstandes überprüfen, wenn Hinweise vorliegen, dass die Entscheidung des Vorstandes grobe Fehler aufweist.
- (5) Verstoßen Mitglieder des FSR gegen die Satzung der Studierendenschaft, eine Ordnung der Studierendenschaft oder ist ihr Verhalten in der Lage, dem Ansehen der Studierendenschaft zu schaden, so kann die Aufwandsentschädigung gemindert oder gar versagt werden.
- a. Bei regulären Mitgliedern des FSR entscheidet hierüber der Vorstand oder das Studierendenparlament, wobei Entscheidungen des Studierendenparlamentes über denen des Vorstandes stehen.
 - b. Bei dem Vorstand entscheidet hierüber das Präsidium des Studierendenparlament oder das Studierendenparlament, wobei Entscheidungen des Studierendenparlamentes über denen des Präsidiums stehen.
- (6) Wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 oder 5 gemindert oder versagt, ist die Entscheidung abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Anwärtern wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Ist ein Mitglied eines FSR gem. Abs. 1 oder 2 nicht in der gesamten Legislaturperiode des Studierendenparlamentes Mitglied des FSR, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig nach Monaten gewährt, wobei der Monat der Wahl in den FSR nicht beachtet wird.

§ 4 Aufwandsentschädigungen bei Dienstreisen

Werden Dienstreisen gemäß gültiger Finanzordnung außerhalb von Mainz (ab einer Entfernung von über 50 Kilometer von der Stadtgrenze von Mainz, ausgehend von der kürzesten Strecke zwischen der Stadtgrenze von Mainz und dem Zielort) gestattet, können Aufwandsentschädigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften für Dienstreisen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Organen gemäß Finanzordnung, wobei die Aufwandsentschädigungen hier als Teil der Reisekosten zu verstehen sind und nicht separat behandelt werden dürfen. Abweichend von § 2 Abs. 8 können auch Anwärtern des AStA Aufwandsentschädigungen bei Dienstreisen gewährt werden. Abweichend von § 3 Abs. 7 gilt dieses auch für Anwärter von FSR.

§ 5 Anpassung der Aufwandsentschädigung

Das Studierendenparlament kann die Aufwandsentschädigungen mit einfacher Mehrheit anpassen. Die Anpassungen treten im Folgesemester in Kraft, es sei denn, das Studierendenparlament beschließt etwas anderes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Die Aufwandsentschädigungen werden rückwirkend zum Sommersemester 2025 gewährt.

Anhang 1

Gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung werden die Entschädigungen für AStA-Mitglieder gemäß der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

Position	Monatliche Entschädigungs-summe	Pauschale Entschädigungs-summe	Beschreibung des Erfolges bei erfolgs-abhängiger Pauschalentschädigung
AStA-Vorstand	250€		
Stellvertretender AStA-Vorstand	200€		
Referatsleitung und stellvertretende Referatsleitung Sport		300€	Bei Durchführung des Surfcamps im Sommersemester bzw. Durchführung des Ski-Camps im Wintersemester.
Leitung und Mitglieder des Referats Küche		50€	
Leitung und Mitglieder des Referats Kultur		300€	Bei erfolgreicher Durchführung des Holzfestes.
Helfer Holzfest		Bis zu 75€	Nur für die tatsächlich wahrgenommenen Schichten Garderobe und Abbau; im Ermessen des AStA-Vorstandes
Helfer O-Woche		Bis zu 50€	Nur für tatsächlich wahrgenommene Schichten; im Ermessen des AStA-Vorstandes.
Referatsleitung und Mitglieder des Referates Technik	100€ in aktiven Monaten		Es liegt im Ermessen des AStA-Vorstandes, ob ein aktiver Monat vorliegt.
Referatsleitung des Referates Verkehr	100€		
Referatsleitung und Mitglied des Referates Soziales		50€	Für jede erfolgreich durchgeführte Blutspendenaktion
Referatsleitung und Mitglied des Referates Internationales		75€	Je Durchgeführtem Event mit internationalen Studierenden.
Referatsleitung und stellvertretende Leitung Öffentlichkeitsarbeit	50€		
Mithilfe bei anderen Events/Veranstaltungen		50€	Bei erfolgreicher Teilnahme; liegt im Ermessen des AStA-Vorstandes